

GESCHÄFTSORDNUNG

Gemäß § 10 Abs., 5 der Satzung vom 17. Oktober 2000 hat der Vorstand am 16. Mai 2002 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

- § 1 Das Präsidium und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen. Für die Beschlussfähigkeit und die Stimmenmehrheit gelten die §§ 9 (3) und 10 (3) der Satzg. Der/die Präsident/in oder einer/e seiner/ihrer Vertreter/innen beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein und leitet sie. Ein/e haupt-amtlich bestellter/e Mitarbeiter/in kann zu den Sitzungen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- § 2 In den Sitzungen werden die Redner/innen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung aufgerufen. Geschäftsordnungsanträge werden vorgezogen und sofort behandelt. Eine Gegenrede zu einem Geschäftsordnungsantrag ist zulässig. Diese Vorschrift ist auch für die Vereinsversammlung anzuwenden.
- § 3 Das Vereinsvermögen wird vom/von der Schatzmeister/in verwaltet. Die Verwaltung des Abteilungsinventars liegt in den Händen der Abteilungsvorstände. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem/er Schatzmeister/in alle Inventar Zu- und Abgänge bis zum Ende des Kalenderjahres anzuzeigen.
- § 4 Der Schatzmeister stellt an Hand der Haushalte der Abteilungen (§6 Abs. 4 d. Satzg.), die ihm bis zum 31. März eines jeden Jahres vorgelegt werden müssen, sowie des Präsidiums (Hauptkasse) den Gesamtjahresetat für den Verein auf, der der Zustimmung des Vorstandes bedarf und der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist.
- § 5 Die Abteilungen ziehen die Mitgliedsbeiträge ein. Rückständige Beiträge sind durch schriftliche Mahnungen einzufordern. Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Abteilungen leitet der/die Schatzmeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in auf Antrag der Abteilung das gerichtliche Mahnverfahren durch die Geschäftsstelle ein.
- § 6 Der von den Abteilungen an den Verein zu zahlende Grundbeitrag (§ 13 Abs. 3 d. Satzg.) wird als Jahresbeitrag nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres nach dem zu meldenden Mitgliederbestand für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Zahlungen sind durch die Abteilungen in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am Quartalsanfang zu leisten. Ein Zahlungstermin für eine von der Vereinsversammlung beschlossene Umlage ist auf Vorschlag des Präsidiums (§9 Abs. 1 d. Satzg.) vom Vorstand zu beschließen.
Die an die Fachverbände zu leistenden Abgaben sind unmittelbar durch die Abteilungen zu entrichten,
- § 8 (1)
Die Abteilungen legen nach ihrer Abteilungsversammlung, spätestens bis zum 31. März ihren Jahresabschluss zusammen mit dem Sitzungsprotokoll und den auf den Jahresabschluss folgende Geschäftsjahr genehmigten Haushalt dem(der Schatzmeister/in vor, aus dem auch die Entlastung des Abteilungsvorstandes für das vergangene Geschäftsjahr hervorgeht.
- (2)
Mehrausgaben, die 10 % des Gesamtausgabeansatzes des Haushalts übersteigen, bedürfen der Einwilligung des Vorstandes (§ 10 d. Satzg.). Sind die Mehrausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlich, und können sie durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt werden, so ist dies dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Alle Ausgabenansätze sind deckungsberechtigt.
- § 9 Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Diese sind von den jeweils zuständigen zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Abteilungsvorstandes abzuzeichnen.
- § 10 Bei Veranstaltungen des Vereins trägt das Präsidium, bei Veranstaltungen der Abteilungen trägt deren Vorstand die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen (Jugendschutz) sowie für die technische Durchführung, Werbung, Finanzierung usw. Die Veranstaltungsvorhaben sind dem Präsidium nach ihrer Beschlussfassung im Abteilungsvorstand mit dem Kostenplan anzuzeigen.

- § 11 Die von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen unentgeltlich zu besuchen. Ehren- oder Eintrittskarten (jeweils für zwei Personen) sind ihnen auf Anforderung auszuhändigen.
- § 12 Der gesamte Schriftverkehr mit Landes- und Bundesbehörden, politischen Gremien, dem Deutschen Sportbund und den Landessportbünden ist ausschließlich Angelegenheit des Präsidiums. Anträge und sonstige Schreiben der Abteilungen sind dem Präsidium zur Unterzeichnung und Weiterleitung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- § 13 Schriftstücke des Vereins und der Abteilungen sind, soweit sie rechtsverbindliche Wirkungen auslösen können, sechs Jahre aufzubewahren, alle die Kassenführung betreffenden Unterlagen, zehn Jahre.
- § 14 Die Vereinszeitung veröffentlicht vereinsinterne Mitteilungen und Berichte, jedoch keine persönlichen bzw. personenbezogenen vereinsinternen Diskussionsbeiträge. Die Veröffentlichung von Artikeln mit anderen Inhalten - auch als Leserzuschriften - bedarf in jedem Falle der Einwilligung des Präsidiums.
- § 15 Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte. Der Präsident kann zur Erledigung der anfallenden Aufgaben weitere Mitglieder hinzuziehen.
- § 16 Ausgaben des Präsidiums (z. B. hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle) für Personalkosten, die durch Arbeitsverträge entstehen, bedürfen unabhängig von § 1 der GO, der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Über Ausgaben für Vertretungen bzw. kurzfristig beschäftigte Kräfte, Entgelte o.a. für besondere Tätigkeiten, entscheidet das Präsidium (Die Kosten sind dem Vorstand baldmöglichst zur Kenntnis zu geben).
- § 17 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe des Geschäftsjahres aus, so kann es beschließen, dass die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch geführt werden. Bei gleichzeitigem Ausscheiden von zwei oder mehr Mitgliedern des Präsidiums muss eine außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, in der über die Neubesetzung der freigewordenen Posten oder deren kommissarische Verwaltung zu entscheiden ist.